Abteilungsordnung
Sport- und Spielverein Heidenau e.V.

Abteilung Handball

§1 Name und Status

1. Gemäß §8.3 Satz 6 der Vereinsatzung gibt sich die Abteilung Handball nachstehende Abteilungsordnung.
2. Die Abteilung Handball ist eine unselbständige Untergliederung des Sport- und Spielverein Heidenau e.V. Sie ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte auszuführen.

§2 Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Abteilung Handball sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung und den referenzierten Ordnungen für die Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Handball ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Handball teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung Handball sein.
2. Die Mitglieder der Abteilung erkennen die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung an.
3. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Abteilung berechtigt. Die Teilnahme an Trainings- oder Sondertrainingseinheiten kann aus sachlichem Grund auf bestimmte Mitglieder oder Gruppen beschränkt werden.
4. Bei Nutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des vereins und die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anweisungen der Übungsleitung, des Trainingsteams und des Hausmeisterdienstes ist Folge zu leisten.

§3 Organe und Einberufung der Abteilungsversammlung

Organe der Abteilung Handball sind:

a) die Abteilungsversammlung
b) die Abteilungsleitung

Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung Handball gelten die Bestimmungen im Sinne der Vereinssatzung §9.

§4 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung Handball besteht aus:

a) Abteilungsleiter
b) Stellvertretender Abteilungsleiter
c) Abteilungskassenwart

1. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Das Amt des Abteilungskassenwarts kann in Personalunion mit vom Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter übernommen werden, wenn kein weiterer Unterstützer für diese Position verfügbar ist. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
3. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl erfolgt im Rahmen einer Abteilungsversammlung. Es gelten die Regelungen für die Wahl von Mitgliedern der Abteilungsleitung. Das hinzu gewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilung.

§5 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Mitglieder der Abteilungsleitung setzen den Vereinszweck im Sinne von §2 der Satzung unter Einhaltung aller Bestimmungen von Satzung und den ergänzenden Unterordnungen für ihre Sportart in Verein um.

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

1. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen, koordiniert wichtige Entscheidungen und ist verantwortlich für die Organisation von Sportstätten und Sportgeräten sowie für die Einstellung der Übungsleitung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Stellvertretung übernimmt sämtliche Aufgaben bei Abwesenheit oder Delegation.
3. Die Kassenverwaltung führt sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilung, ist gegenüber dem Verein rechenschaftspflichtig und führt die beschlossenen Ausgaben aus. Die Kassenprüfung erfolgt nach § 10 der Vereinssatzung.
4. Die Schriftführung erstellt die Protokolle und übernimmt Aufgaben der administrativen Mitgliederpflege und Ehrungen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben können der Stellvertretung übertragen werden.

§6 Niederschriften

1. Der Verlauf jeder Sitzung und Abteilungsversammlung wird schriftlich protokolliert.
2. Protokolle sind durch Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

3. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung sowie der geschäftsführende Vorstand erhält eine Abschrift.
4. Einwendungen können binnen zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§7 Mitgliederverwaltung

Die Abteilungsleitung führt laut Satzung alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Aufgaben selbstständig aus. Der Abteilungsleiter und der geschäftsführende Vorstand unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Handball.

§8 Fachbereiche

Die Abteilungsversammlung wählt folgende Fachbereiche:

a) Fachbereich Schiedsrichterwesen,
b) Fachbereich Jugend.

Bei Ausscheiden der verantwortlichen Person bestellt die Abteilungsleitung eine kommissarische Vertretung.

§9 Aufgaben der Fachbereiche

1. Fachbereich Schiedsrichterwesen
   Zuständig für Organisation des Schiedsrichtereinsatzes bei Heimspielen, Betreuung und Gewinnung von Schiedsrichterpersonen sowie Sicherstellung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls.
2. Fachbereich Jugendarbeit
   Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines sportlichen Konzepts. Verantwortung für Gewinnung und Betreuung qualifizierter Trainer- und Betreuungsstrukturen, Koordination des Trainings- und Spielbetriebs sowie Wahrnehmung der jugendspezifischen Interessen gegenüber der Abteilungsleitung und deren Integration in die Sportjugend des Gesamtvereins.

Die Abteilungsleitung kann die Aufgabenbereiche auf Grundlage entsprechender Vorschläge erweitern.

Die Fachbereiche bilden gemeinsam mit der Abteilungsleitung die erweiterte Abteilungsleitung. Diese kann zu wichtigen Abstimmungen von der Abteilungsleitung einberufen werden.

§10 Sitzungen der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung tagt mindestens vierteljährlich.
2. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleitungsvorsitz oder die Stellvertretung schriftlich und mit Tagesordnung.
3. Die Sitzungsleitung obliegt dem Abteilungsleitungsvorsitz bzw. der Stellvertretung.

4. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Abteilungsleitung anwesend ist.
5. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
6. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder und der Abteilungsleitung. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
7. Die Abstimmungsform bestimmt die Sitzungsleitung.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse können im Einzelfall im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens drei Tage ab nachweislichem Zugang. Widerspricht ein Mitglied fristgerecht dem Verfahren, ist eine Sitzung einzuberufen.

§11 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten Vereinsbeiträge nach § 6 der Vereinssatzung.
2. Die Abteilung ist gemäß § 6.1 c der Vereinssatzung berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Grundlage ist die Beitragsordnung vom 22.01.2025.
3. Halbjährlich können folgende Abteilungsbeiträge erhoben werden:
    a. Abteilungsbeitrag,
    b. Sportstättennutzungsgebühr,

Der Grundbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr, welche bei Eintritt und bestätigter Aufnahme in Verein entrichtet wird, werden vom geschäftsführenden Vorstand erhoben und an diesen gemäß den Vorgaben abgeführt.

§12 Änderung, Beschluss und Gültigkeit der Datenschutzordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsversammlung der Abteilung Handball analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsordnung der Abteilung Handball tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft und ersetzt alle bisherigen Abteilungsordnungen der Abteilung Handball.

§13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 29.09.2026 in Heidenau von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.